



Geschäftsordnung des Synodalen Ausschusses (GOSynA)

Der Synodale Ausschuss gibt sich aufgrund Art. 5 Abs. 4 und Art. 10 Abs. 2 SaSynA folgende Geschäftsordnung, die für alle Gremien gilt, sofern sie sich keine eigene Geschäftsordnung geben:

§ 1 Zweck

Die Ordnung regelt die wesentlichen organisatorischen Abläufe des Synodalen Ausschusses, insbesondere die Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung der Sitzungen. Sie gilt für die Plenarversammlung und die Kommissionen. Die Kommissionen können sich eine abweichende Ordnung geben.

§ 2 Gremienmitgliedschaft und Gaststatus

- (1) Die Gremien haben Mitglieder. Die Kommissionen können Berater*innen hinzuziehen.
- (2) Mitglieder haben vollumfängliche Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Diese bestimmen sich nach der Satzung des Synodalen Ausschusses und dieser Geschäftsordnung. Sie sind insbesondere das Recht der Teilnahme, das Antragsrecht, das Rederecht und das Stimmrecht.
- (3) Berater*innen der Kommissionen haben das Recht der Teilnahme an den Kommissionssitzungen, das Recht, Anträge zu stellen, sowie das Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (4) Die Vorsitzenden der Kommissionen können Gäst*innen zu den Kommissionssitzungen einladen. Ihnen kann Rederecht erteilt werden.

§ 3 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Termine der Sitzungen der Gremien werden von ihnen selbst beschlossen.
- (2) Die Gremien sind außerdem einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des jeweiligen Gremiums verlangt.
- (3) Zu den Sitzungen der Plenarversammlung wird vor dem beschlossenen Termin unter der Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von vier Wochen eingeladen.

- (4) Der Versand der erforderlichen Unterlagen für die Plenarversammlungen, insbesondere Vorlagen und Berichte, erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem beschlossenen Sitzungstermin.
- (5) Spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin des Synodalen Ausschusses sind die Vorlagen oder Berichte an die jeweiligen Gremienvorsitzenden zu übersenden.

§ 4 Tagesordnung

Die Präsident*innen des Synodalen Ausschusses legen für die Plenarversammlungen einen Entwurf einer Tagesordnung nach Art. 4 Abs. 3 SaSynA vor. Die Kommissionsvorsitzenden legen für die Kommissionssitzungen einen Entwurf einer Tagesordnung fest. Zu Beginn der Sitzung beschließt das jeweilige Gremium die Tagesordnung.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Einladung, Tagesordnung, Vorlagen und Protokoll der Sitzungen der Plenarversammlung werden auf www.synodalerweg.de veröffentlicht.
- (2) Die Sitzungen der Plenarversammlung finden in der Regel medienöffentlich statt. Ausgewählte Tagesordnungspunkte können
 - vor der Plenarversammlung durch Entscheidung des Präsidiums oder
 - während der Plenarversammlung auf Antragohne Vertreter*innen der Medien abgehalten werden.
- (3) Ein Livestream wird nicht angeboten.
- (4) Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.

§ 6 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen der Plenarversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der*dem Präsidentin*en und der*dem Protokollierenden unterschrieben wird.
- (2) Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- (3) Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Gremiums innerhalb von drei Wochen zugeschickt.
- (4) Gegen das Protokoll kann innerhalb von 14 Tagen Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Sitzung des jeweiligen Gremiums.

§ 7 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung in den Gremien erfolgt nach Art. 7 SaSynA.

§ 8 Aufgaben der Sitzungsleitung

Im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorgaben und der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung hat die Sitzungsleitung die Zuständigkeit und die Befugnis, die Sitzungen des jeweiligen Gremiums zu eröffnen, zu leiten und zu schließen. Die Moderation der Sitzung ist an je zwei Mitglieder des Gremiums unterschiedlichen Geschlechts delegierbar.

§ 9 Sitzungsablauf

- (1) Die Moderation eröffnet die Aussprache zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten. Sie erteilt oder entzieht das Wort. Die Worterteilung richtet sich nach der Reihenfolge der Meldungen.
- (2) Der Synodale Ausschuss arbeitet im Plenum oder in Kleingruppen.

§ 10 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Die Mitglieder der Gremien haben das Recht, Geschäftsordnungsanträge zu stellen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - (a) Anträge zur Änderung der Tagesordnung,
 - (b) Anträge auf Schluss der Beratungen und sofortige Abstimmung,
 - (c) Anträge auf Veränderung der Beratungsreihenfolge,
 - (d) Anträge auf Schließung der Redeliste,
 - (e) Anträge auf Beschränkung/Ausweitung der Redezeit,
 - (f) Anträge auf Wiedervorlage in der nächsten Sitzung des Synodalen Ausschusses,
 - (g) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung,
 - (h) Anträge auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
 - (i) Anträge auf Vertagung der Abstimmung,
 - (j) Anträge auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit,
 - (k) Anträge auf namentliche Abstimmung von Sachanträgen,
 - (l) Anträge auf geschlechtergetrennte Abstimmung,
 - (m) Anträge auf Ausschluss der Vertreter*innen der Medien,
 - (n) Anträge von mindestens fünf Mitgliedern auf geheime Abstimmung gem. Art. 7 Abs. 4 SaSynA.
- (3) Das Wort zu einem Geschäftsordnungsantrag wird außerhalb der Reihenfolge der Redeliste erteilt, wenn die*der Vorredner*in geendet hat. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur eine Für- und Gegenrede gehört werden. Über den Geschäftsordnungsantrag ist abzustimmen, sofern eine Gegenrede erhoben wird.

§ 11 Plenarversammlung

- (1) Die Präsident*innen und die Kommissionen können Vorlagen zur Beschlussfassung einbringen. Jedes Mitglied des Synodalen Ausschusses hat das Recht, Änderungsanträge zu den Vorlagen einzureichen. Diese müssen in Textform gestellt und begründet werden sowie konkrete Formulierungsvorschläge enthalten.
- (2) Die Präsident*innen des Synodalen Ausschusses stellen die Beschlussfähigkeit zu Beginn einer Sitzung des Synodalen Ausschusses nach Art. 7 Abs. 1 SaSynA fest.
- (3) In der Plenarversammlung berät und entscheidet der Synodale Ausschuss gemäß Art. 2 Abs. 3 SaSynA über jene Texte, die in den Synodalforen beschlossen wurden, jedoch nicht mehr in die Synodalversammlung eingehen bzw. abschließend beraten werden konnten. Dabei stehen ihm folgende Optionen zur Verfügung:
 - Er kann die Texte bearbeiten und neu zusammenstellen.
 - Er kann die Texte annehmen.
 - Er kann die Texte an den Synodalen Rat überweisen.

§ 12 Kommissionen

- (1) Die Plenarversammlung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 2 SaSynA Kommissionen einrichten, in denen mindestens vier und bis zu zehn Mitglieder des Synodalen Ausschusses mitwirken können. Die Mitglieder werden von der Plenarversammlung geheim mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Bei der Kommissionsbesetzung und der Wahl der Kommissionsvorsitzenden soll der Grundsatz der Geschlechterparität beachtet werden.
- (3) Jede Kommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder mit einfacher Mehrheit zwei Vorsitzende.
- (4) Den Vorsitzenden obliegt die Organisation der Kommissionsarbeit. Sie tragen Sorge für einen reibungslosen, ordnungsgemäßen Sitzungsverlauf und wirken auf sachdienliche Vorlagen hin.
- (5) Die Kommissionssitzungen können als Videokonferenz abgehalten werden. Die Entscheidung hierüber treffen die Vorsitzenden nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 13 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung sind nach Art. 10 Abs. 2 Satz 3 SaSynA möglich.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom Synodalen Ausschuss am 11. November 2023 beschlossen.